

## **Leistungsfeststellung**

Die Beurteilung der Leistungen der Schüler hat der Lehrer durch Feststellen der Mitarbeit im Unterricht, durch schriftliche und mündliche Überprüfungen festzulegen.

Die Leistungsbeurteilung muss sachlich fundiert sein, sie muss den Schülern bekannt gegeben werden, die Art ihrer Bekanntgabe darf Schüler nicht in ihrer Selbstachtung beeinträchtigen oder entmutigen.

Leistungsfeststellungen sind möglichst gleichmäßig über das Semester zu verteilen, um eine Überforderung der Schüler zu vermeiden.

An den letzten drei Tagen vor der Beurteilungskonferenz (Schluss) ist eine Leistungsfeststellung nur mit Zustimmung der Schulleitung möglich, wenn wichtige Gründe (z.B. Krankheit des Lehrers oder Schülers) vorliegen.

## **Formen der Leistungsfeststellung**

1. Mitarbeit
2. Schriftliche Überprüfungen:
3. Mündliche Prüfungen
4. Praktische Leistungsfeststellungen

### **1. Mitarbeit:**

Zusammen mit einem regelmäßigen Schulbesuch gehört die Mitarbeit zu den wichtigsten Pflichten der Schüler.

Die Mitarbeit eines Schülers umfasst Hausübungen, Beantwortung von Fragen und Stoffwiederholungen, Lesen und Übersetzen von Texten, Führung von Heften, das Rechnen eines mathematischen Beispiels.

Hausübungen, die an Samstagen, Sonntagen oder während der Ferien gemacht werden müssten, dürfen nicht gegeben werden.

Die Mitarbeit kann vom Lehrer mit einem individuellen System beurteilt werden (Plus-Minussystem, keine Noten) und er sollte Aufzeichnungen darüber machen. Die Lehrer müssen jederzeit klare Auskunft über die Mitarbeit jedes Schülers machen können.

Die Mitarbeit stellt eine wesentliche Grundlage für die Jahresbeurteilung dar. Die Beurteilung darf sich nie alleine auf Schularbeiten und Tests stützen.

## 2. Schriftliche Überprüfungen:

### Schularbeiten:

Schularbeiten sind schriftliche Arbeiten in der Dauer von einer Unterrichtseinheit, sofern im Lehrplan nicht anders bestimmt ist. Die Anzahl der Schularbeiten wird im Lehrplan festgelegt. Bei den Schularbeiten sind mindestens zwei Aufgaben mit voneinander unabhängigen Lösungen zu stellen.

Der geprüfte Lehrstoff ist den Schülern mindesten eine Woche vor der Schularbeit mitzuteilen. Der Stoff der letzten beiden Unterrichtstage vor der Schularbeit darf nicht Stoff der Schularbeit sein.

Die Termine aller Schularbeiten eines Semesters sind vom Lehrer bis spätestens zwei Wochen nach Beginn festzulegen und dann dem Schüler sofort mitzuteilen. Die Termine der Schularbeiten sind im Klassenbuch zu vermerken. Eine Änderung darf nur mit Zustimmung der Direktion erfolgen.

Schularbeiten dürfen nicht stattfinden:

- ab der 5. Unterrichtsstunde
- nach drei unterrichtsfreien Tagen
- nach mehrtägigen Schulveranstaltung
- wenn schon zwei Schularbeiten innerhalb von 8 Tagen stattfinden

Die Aufgabenstellung ist dem Schüler in Kopie vorzulegen.

Ein Schüler, der mehr als die Hälfte der Schularbeiten in einem Semester versäumt hat, muss eine Schularbeit nachholen. Er muss mindestens zwei Schularbeiten pro Semester schreiben.

Die Schularbeiten sind dem Schüler korrigiert und beurteilt innerhalb einer Woche zurückzugeben.

Die Eltern haben das Recht, in Schularbeiten Einsicht zu nehmen, das heißt, die Arbeiten müssen den Schülern mit nach Hause gegeben werden, und dann wieder eingesammelt werden. Schularbeitshefte müssen ein Jahr lang aufbewahrt werden.

Wenn die Leistungen von mehr als der Hälfte der Schüler mit „Nicht genügend“ beurteilt wird, so ist die Schularbeit zum selben Stoff einmal zu wiederholen. Die bessere Leistung zählt.

### Tests

Sie umfassen ein in sich abgeschlossenes kleineres Stoffgebiet. Die Tests sind den Schülern mindestens zwei Unterrichtstage vorher anzukündigen.

Die Arbeitszeit darf in der Unterstufe (I, II) 15 Minuten nicht überschreiten, in der Oberstufe 20 Minuten.

Die Gesamtarbeitszeit aller Test beträgt in jedem Semester in der Unterstufe (I, II) höchstens 30 Minuten, in der Oberstufe höchstens 45 Minuten.

Tests dürfen nicht stattfinden:

- nach drei unterrichtsfreien Tagen
- nach mehrtägigen Schulveranstaltung
- an einem Tag, an dem schon eine andere schriftliche Überprüfung stattfindet

Die Anzahl der Test ist durch die Gesamtarbeitszeit festgelegt. Haben Lehrer die vorgegebenen Möglichkeiten für Tests ausgeschöpft, so ist es nicht möglich, auf schriftliche Mitarbeitsfeststellungen („verdeckte Test“) auszuweichen und diese dann wie Test zu beurteilen. Die beiden Arbeitsformen (Mitarbeitfeststellung und Test) unterscheiden sich auch inhaltlich. Während Tests ein in sich abgeschlossenes kleineres Stoffgebiet umfassen, können schriftliche Mitarbeitsfeststellungen schon alleine aus zeitlichen Gründen ein Stoffgebiet nicht umfassend, sondern nur punktuell behandeln.

Spätestens am Tag des Test muss der Lehrer den Test im Klassenbuch vermerken. Die Aufgabenstellung ist dem Schüler in Kopie vorzulegen.

Die Tests sind dem Schüler korrigiert und beurteilt innerhalb einer Woche zurückzugeben.

Die Eltern haben das Recht, in Tests Einsicht zu nehmen, das heißt, die Arbeiten müssen den Schülern mit nach Hause gegeben werden, und dann wieder eingesammelt werden. Tests müssen ein Jahr lang aufbewahrt werden.

Gegenstände in denen keine Test geschrieben werden dürfen:

- Unterrichtsgegenstände, in denen Schularbeiten geschrieben werden
- Fremdsprachlicher Konversation
- Geometrisch Zeichnen
- Leibesübungen
- Bildnerische Erziehung (I, II, 5. Klasse)

### **3. Mündliche Überprüfungen:**

Wesentliches Kriterium einer mündlichen Prüfung ist, dass sie in Form eines Gespräches abgehalten wird. Auch im Rahmen einer mündlichen Prüfung können Aufzeichnungen erfolgen, wenn der Prüfungskandidat die schriftlichen Aufzeichnungen erläutert.

Mündliche Prüfungen bestehen aus mindestens zwei voneinander unabhängigen Fragen.

Auf Wunsch des Schülers ist in jedem Semester eine mündliche Prüfung durchzuführen („Wunschprüfung“). Der Rechtsanspruch besteht nur bei rechtzeitiger Anmeldung. Es darf nicht der überwiegende Teil der Stunde geprüft werden.

Mündliche Prüfungen dürfen nur während der Unterrichtszeit stattfinden und müssen zwei Unterrichtstage vorher angekündigt werden.

Die mündliche Prüfung darf in der Unterstufe (I, II) höchstens 10 Minuten, in der Oberstufe höchstens 15 Minuten betragen.

Stoffgebiete, die zeitlich weiter zurückliegen sind nur übersichtsweise zu prüfen. Auf Fehler muss der Schüler sofort hingewiesen werden.

Mündliche Prüfungen dürfen nicht stattfinden:

- nach drei unterrichtsfreien Tagen
- nach mehrtägigen Schulveranstaltung
- an einem Tag, an dem schon eine schriftliche Überprüfung stattfindet (Klasse I, II)

Gegenstände in denen keine mündlichen Prüfungen stattfinden können:

- Geometrisch Zeichnen
- Leibesübungen
- Bildnerische Erziehung (I, II)
- Kurzschrift, Maschinschreiben

#### **4. Praktische Leistungsfeststellung**

Praktische Leistungsfeststellungen haben praktische Tätigkeiten der Schüler als Grundlage.

Bei praktischen Leistungsfeststellung ist es möglich, mündliche und schriftliche Arbeitsformen zu verwenden, z. B. die Arbeit am Computer oder projektorientierte Arbeit.

Auf Wunsch des Schülers ist in jedem Semester eine praktische Prüfung durchzuführen. Sie muss dem Lehrer zwei Wochen vorher angemeldet werden.

Der Schüler muss auf Fehler sofort hingewiesen werden.

Hausübungen dürfen nicht hinzugezogen werden.

### **Allgemeines**

**Die Lehrer geben am Anfang des Jahres in der ersten Schulwoche den Schülern ihr Beurteilungssystem bekannt.**

**Den Schülern muss ein Notenschlüssel für die schriftlichen Arbeiten und auch für die Gesamtnote mitgeteilt werden, d.h. wie viel Prozent der Gesamtnote die Mitarbeit bzw. die schriftliche Überprüfungen ausmachen.**

**Wenn ein Schüler 20% (oder mehr) der gehaltenen Unterrichtsstunden in einem Unterrichtsfach gefehlt hat, kann der Lehrer den Schüler mit „Nicht klassifiziert“ abschließen. Der Schüler muss dann eine Nachtragsprüfung über das jeweilige Semester ablegen. Der Lehrer teilt den Schülern mit, ob er dieses System anwendet und wenn ja, bei wie viel Prozent der Absenzen der Lehrer den Schüler nicht beurteilt.**

**Das Beurteilungssystem darf innerhalb eines Jahres nicht geändert werden. Der Lehrer vermerkt die Belehrung der Schüler über sein Notensystem im Klassenbuch.**